

Gebietsspezifische Ergänzungen

Diese gebietsspezifischen Ergänzungen („**Gebietsspezifische Ergänzungen**“) gelten auf der Grundlage des für Sie (oder Ihres jeweiligen Verbundenen Unternehmens) geltenden Gebiets, wie in Ihrem Bestellformular angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Gebietsspezifischen Ergänzungen und dem zwischen Ihnen (oder Ihrem jeweiligen Verbundenen Unternehmen) und uns abgeschlossenen Rahmenvereinbarung („**Rahmenvereinbarung**“ oder „**Vertrag**“) haben diese Gebietsspezifischen Ergänzungen Vorrang. Sollten in diesen Ergänzungen Begriffe enthalten sein, die in der Rahmenvereinbarung definiert sind, so hat der jeweilige Begriff auch hier die dort niedergelegte Bedeutung.

1. Vereinigte Staaten und Kanada

- a. MicroStrategy-Produkte, die für die oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten erworben werden oder für die Nutzung in einem bzw. einer oder für ein Bundesministerium, eine Bundesbehörde oder eine Regierungsstelle der Vereinigten Staaten gedacht sind, werden gemäß 48 des US-Bundesgesetzbuchs (*Code of Federal Regulations, CFR*) 12.212 (Computersoftware (*Computer Software*)), 48 CFR 52.227-19 (Lizenz für Gewerbliche Computersoftware (*Commercial Computer Software License*)) und 48 CFR 227.7202 (Gewerbliche Computersoftware und Dokumentation für Gewerbliche Computersoftware (*Commercial Computer Software and Commercial Computer Software Documentation*)) bereitgestellt; und
- b. Die in 41 CFR §§ 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) dargelegten Anforderungen an die Chancengleichheit sowie die in 29 CFR Teil 471 (und Anhang A zu Unterabschnitt A von Teil 471) enthaltenen Arbeits-/Mitteilungspflichten werden durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen. Diese Bestimmungen werden im Rahmen der erforderlichen Einhaltung der geltenden Ausführungsverordnungen, Gesetze und Vorschriften des Arbeitsministeriums bereitgestellt.

2. Argentinien.

- a. Der letzte Satz in Ziffer 2.b (Zahlung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Wenn ein Bestellformular Gebühren enthält, die in der Währung des gesetzlichen Zahlungsmittels der Vereinigten Staaten von Amerika („Dollar“) angegeben sind, müssen diese Gebühren in Dollar oder dem Gegenwert in argentinischen Pesos zu dem von der Banco De La Nación Argentina am Tag vor dem Datum der tatsächlichen Zahlung veröffentlichten Verkaufskurs des Dollars gezahlt werden.“;
- b. Der erste Satz von Ziffer 2.c (Zahlungsverzug) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Auf alle unbestrittenen Gebühren, die nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleiben, wird eine Verzugsgebühr in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinssatzes der Banco De La Nación Argentina für diskontierte Commercial Paper-Transaktionen (*tasa activa para operaciones de descuento de documentos*) erhoben, die ab dem Fälligkeitsdatum monatlich anfällt, bis der Betrag vollständig bezahlt ist.“; und
- c. Folgendes wird als die letzten beiden Sätze von Ziffer 2.d (Steuern) des Vertrags ergänzt: „Wenn auf ein Bestellformular eine Stempelsteuer erhoben wird, werden fünfzig Prozent (50 %) dieser Stempelsteuer von uns getragen und die restlichen fünfzig Prozent (50 %) von Ihnen. Wir werden den vollen Betrag dieser Stempelsteuer an die entsprechenden Stellen abführen und Ihnen anschließend den Anteil dieser Stempelsteuer in Rechnung stellen, für den Sie verantwortlich sind.“

3. Brasilien.

- a. Der letzte Satz in Ziffer 2.b (Zahlung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Sofern nicht anders in einem Bestellformular angegeben, werden Rechnungen innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars in Reais (R\$) ausgestellt.“;
- b. Der erste Satz von Ziffer 2.c (Zahlungsverzug) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Unbestrittene Gebühren, die nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleiben, werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung des Betrags auf der Grundlage des IGP-M erhöht und unterliegen einer Verzugsgebühr in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat, die anteilig berechnet wird. Zusätzlich zu der vorgenannten monetären Anpassung werden alle unbestrittenen Gebühren, die länger als zehn (10) Tage nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleiben, um eine zusätzliche Verzugsgebühr in Höhe von zwei Prozent (2 %) erhöht“; und
- c. Folgendes wird als die letzten beiden Sätze von Ziffer 2.d (Steuern) des Vertrags ergänzt: „Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag enthalten die in einem Bestellformular angegebenen Gebühren alle Steuern für die Rechnungsstellung in São Paulo. Sollten sich die Steuern oder Sätze ändern, werden die Gebühren entsprechend angepasst, damit sie den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Steuern und Sätzen entsprechen.“

4. Deutschland, Österreich und die Schweiz (DACH).

- a. Ziffer 8.b (Haftungsbeschränkung) des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Im größtmöglich gesetzlich zulässigen Rahmen und mit Ausnahme von (i) Ausgeschlossenen Ansprüchen, (ii) von der haftenden Partei verursachten Körperverletzungen oder Todesfällen, (iii) Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag (Kardinalpflichten), wobei alle wesentlichen oder grundlegenden Vertragspflichten einer Partei zu den wesentlichen Pflichten gehören, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist und auf deren Erfüllung die andere Partei vertraut, (iv) einer Verletzung unserer Rechte an geistigem Eigentum durch Sie oder (v) Schäden, die unter das deutsche Produkthaftungsgesetz (oder das Schweizerische Produkthaftungsgesetz) oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Haftung fallen, übersteigt die Gesamthaftung einer Partei und aller mit ihr verbundenen Unternehmen gegenüber der anderen Partei und allen mit ihr verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht den höheren der folgenden Beträge: (1) den Betrag der Gebühren, die in den zwölf (12) Monaten vor dem Entstehen des Anspruchs an uns gezahlt wurden oder zu zahlen waren, und (2) EUR 300.000 (ODER EUR 1.000 für eine Haftung, die sich ausschließlich aus der Nutzung von Evaluierungsprodukten ergibt), mit der Ausnahme, dass für eine Haftung, die sich aus der unbefugten Offenlegung von Kundendaten ergibt, die sich direkt aus der Nichteinhaltung unserer Datenschutzverpflichtungen gemäß dem Vertrag oder der Dokumentation ergibt, unsere Gesamthaftung Ihnen gegenüber aus solchen Ansprüchen, je nachdem, was höher ist, entweder (1) EUR 600.000 oder (2) das Zweifache (2x) der im Rahmen des Vertrags gezahlten oder zu zahlenden Gebühren während des 12-monatigen Zeitraums vor dem Entstehen des Anspruchs, beträgt.“; und
- b. Ziffer 6.b (Produkthaftung) des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „In Bezug auf MicroStrategy-Produkte und Aktualisierungen, die Sie im Rahmen eines Bestellformulars erwerben (mit Ausnahme von Consulting Services, Education Services oder Technical Support Services, für die die einzige Gewährleistung in Ziffer 6.c des Vertrags festgelegt ist) gewährleisten wir verpflichtend für die gültige Bestelldauer (bzw. bei dauerhaft lizenzierter MicroStrategy-Software, für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Wirksamkeitsdatum eines Bestellformulars), dass (i) diese MicroStrategy-Produkte im Wesentlichen mit den technischen Spezifikationen in der Dokumentation übereinstimmen, (ii) die Funktionalität jedes dieser MicroStrategy-Produkte von uns nicht wesentlich eingeschränkt wird und (iii) wir diese MicroStrategy-Produkte mit einem anerkannten Virenschutzprogramm scannen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um jedweden entdeckten bösartigen Code vor der Veröffentlichung zu entfernen. Im Falle einer Verletzung der obigen Gewährleistung, beheben wir diese durch Beseitigung des Mangels oder Austausch des mangelhaften MicroStrategy-Produkts. Sollte es uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich sein, die Verletzung zu beseitigen, können Sie eine Minderung der für das mangelhafte MicroStrategy-Produkt gezahlten Gebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Wenn es sich bei dem Mangel nicht um einen wesentlichen Mangel handelt, können Sie vom Vertrag nicht zurücktreten. Des Weiteren können Sie gemäß Ziffer 8 (Haftungsbeschränkung) des Vertrags Schadensersatz gegen uns geltend machen. Mängel sind uns schriftlich mitzuteilen (einschließlich E-Mail) unter detaillierter Angabe der Fehlersymptome und gegebenenfalls Beifügung schriftlicher Nachweise. Die vorherige Mitteilung ermöglicht es uns, den Fehler oder Mangel zu reproduzieren bzw. nachvollziehen.“.

5. Israel.

- a. Der zweite Satz von Ziffer 4.e (Personenbezogene Daten & Datenschutz) des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wir haben angemessene technische, organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der von Ihnen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten umgesetzt und wir können auf diese Personenbezogenen Daten zugreifen, diese nutzen und an unsere Verbundenen Unternehmen und Dritte übertragen (einschließlich an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und Israels ansässige Verbundene Unternehmen und Dritte) und nur zu dem Zweck, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte auszuüben, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen und unseren rechtlichen und prüfungsbezogenen Anforderungen zu entsprechen.“.

6. Mexiko, Kolumbien, Uruguay, Bolivien, Paraguay, Peru, Ecuador oder ein anderes Land in Mittelamerika.

- a. Der letzte Satz in Ziffer 2.b (Zahlung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Wenn ein Bestellformular Gebühren enthält, die in der Währung des gesetzlichen Zahlungsmittels der Vereinigten Staaten von Amerika („Dollar“) angegeben sind, müssen diese Gebühren in Dollar oder dem Gegenwert in mexikanischen Pesos zu dem von der Diario Oficial de la Federación am Tag vor dem Datum der tatsächlichen Zahlung veröffentlichten Verkaufskurs des Dollars gezahlt werden.“; und
- b. Der erste Satz von Ziffer 2.c (Zahlungsverzug) wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Unbestrittene Gebühren, die nach dem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleiben, unterliegen ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung des Betrags einer Verzugsgebühr in Höhe von dreieinhalb Prozent (3,5 %) pro Monat.“.

7. Portugal.

- a. Der letzte Satz in Ziffer 9.a (Recht zur Vertragsabtretung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, überträgt der Vertrag keine Rechte an Dritte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ist auch nicht dazu bestimmt, diese zu übertragen.“

8. Südafrika.

- a. Der zweite Satz von Ziffer 4.e (Personenbezogene Daten & Datenschutz) des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wir haben angemessene technische, organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der von Ihnen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten umgesetzt und wir können auf diese Personenbezogenen Daten zugreifen, diese nutzen und an unsere Verbundenen Unternehmen und Dritte übertragen (einschließlich an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und Südafrikas ansässige Verbundene Unternehmen und Dritte) und nur zu dem Zweck, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte auszuüben, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen und unseren rechtlichen und prüfungsbezogenen Anforderungen zu entsprechen..“

9. Spanien.

- a. Der zweite und der dritte Satz von Ziffer 2.b (Zahlung) des Vertrags werden gestrichen.

10. Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Oman, Saudi-Arabien, Libanon, Ägypten, Katar und Jordanien.

- a. Der zweite Satz von Ziffer 4.e (Personenbezogene Daten & Datenschutz) des Vertrags wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wir haben angemessene technische, organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der von Ihnen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten umgesetzt und wir können auf diese Personenbezogenen Daten zugreifen, diese nutzen und an unsere Verbundenen Unternehmen und Dritte übertragen (einschließlich an außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Arabischen Emirate ansässige Verbundene Unternehmen und Dritte) und nur zu dem Zweck, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte auszuüben, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen und unseren rechtlichen und prüfungsbezogenen Anforderungen zu entsprechen.; und
- b. Der letzte Satz in Ziffer 9.a (Recht zur Vertragsabtretung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, verleiht der Vertrag keiner Person, die nicht Vertragspartei ist, Rechte gemäß dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) aus dem Jahr 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) und ist auch nicht dazu bestimmt, diese zu verleihen.“

11. Vereinigtes Königreich, Griechenland, Serbien, Slowakei, Ungarn, Irland, Slowenien, Mazedonien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Norwegen, Chile oder in einem anderen Land, das nicht anderweitig in Anlage A des Vertrags genannt wird.

- a. Der letzte Satz in Ziffer 9.a (Recht zur Vertragsabtretung) des Vertrags wird wie folgt ergänzt: „Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, verleiht der Vertrag keiner Person, die nicht Vertragspartei ist, Rechte gemäß dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) aus dem Jahr 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) und ist auch nicht dazu bestimmt, diese zu verleihen.“